

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXVI, Nummer 346, am 05.07.2002, im Studienjahr 2001/02.

346. Verordnung der Studienkommission "Deutsche Philologie" betreffend Stundung von Zeugnissen

Hat ein Studierender / eine Studierende zum Zeitpunkt des Übertrittes das Zeugnis über die 1. Diplomprüfung des Studiengzweiges Deutsche Philologie als erste oder zweite Studienrichtung nach den Bestimmungen des AHStG und GNStG bereits erworben, so bleibt dieses für das Diplomstudium Deutsche Philologie gültig, wenn darüber hinaus Zeugnisse über Lehrveranstaltungen aus Deutscher Philologie im Ausmaß von 12 SST nach freier Wahl mit positivem Erfolg nachgewiesen werden. Die Vorlage dieser Zeugnisse muß bis spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der Diplomarbeit erfolgen.

Der Vorsitzende der Studienkommission:
K r ä m e r